

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.897

Eingereicht am: 13.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grimm (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)
Müller (Bern, FDP)
Kummer (Burgdorf, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 150/2017 vom 15. Februar 2017
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Keine Zusatzferienwochen mehr an Berner Schulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die alle ca. 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen.

Begründung:

In der kantonalen Ferienordnung für den Kindergarten und die Volksschule des deutschsprachigen Kantonsteils ist Folgendes verankert: *«Im Jahr, welches einem Jahr mit 53 Wochen folgt, dauern die Sommerferien sechs Wochen (Woche 27 - 32) z. B. im Schuljahr 2015/2016. Bei 38 Schulwochen kann eine zusätzliche Ferienwoche frei wählbar angesetzt werden (nur möglich für Kindergarten und Primarstufe)».*

Die gleiche Regelung gilt auch für berufsbildende Schulen. Diese beziehen die Zusatzwoche jedoch meistens nicht in derselben Kalenderwoche wie die Volksschule. Die zusätzliche unterrichtsfreie Woche wird in der kantonalen Ferienordnung explizit als «Ferienwoche» deklariert.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum solche Kompensationen gewährt werden.

Einerseits wird politisch oft gefordert, die Lektionenzahl gewisser Fächer zu erhöhen, andererseits werden Zeiten, die der Schule – basierend auf Schaltjahren – ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand zur Verfügung stehen würden, gestrichen.

Es wäre zum Beispiel möglich, dass zur Kompensation sporadisch Wochen für spezielle Schulungen (wie Lernstrategien, Schulwochen im Sprachgebiet, Sport usw.) veranstaltet werden könnten.

Das nächste Mal ist diese Ferienwoche für den Sommer 2021 vorgesehen. Der Regierung bleibt deshalb genügend Zeit, sich Überlegungen in diese Richtung zu machen.

Der breiten Bevölkerung ist es kaum verständlich, warum der Schule mit normalerweise 13 bis 14 Wochen unterrichtsfreier Zeit alle ca. 5 Jahre eine weitere Woche gewährt wird.

Verglichen mit der Privatwirtschaft ist die Handhabung dieser Regelung komplett unverständlich und deshalb auch nicht mehr länger vertretbar. Familien mit Kindern haben schon ohne diese Zusatzwoche oft Engpässe bei der Kinderbetreuung während der Schulferien. Teilweise ist die Betreuung zusätzlich mit grösserem finanziellem Aufwand verbunden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Motionär fordert, dass die ca. alle 5 Jahre zusätzlich gewährte unterrichtsfreie Schulwoche an allen kantonalen Kindergärten und Schulen (inkl. Berufsbildung) als Ferienwoche abzuschaffen sei.

Alle fünf beziehungsweise sechs Jahre zählt ein Kalenderjahr 53 Wochen. Dies hat damit zu tun, dass ein astronomisches Jahr 365,24 Tage dauert. Verlängert sich ein Kalenderjahr auf 53 Wochen, müssen im Folgejahr die Schulferien wieder den DIN-Wochen angepasst werden.

Dies kann auf zwei unterschiedliche Arten geschehen: mit dem Einschalten einer zusätzlichen Schulwoche (das Schuljahr hat in diesem Jahr dann 40 Schulwochen) oder der Gewährung einer zusätzlichen Ferienwoche. Der Kanton Bern gewährt Letzteres.

Die vom Motionär verlangte Streichung der zusätzlich gewährten Ferienwoche zu Gunsten einer zusätzlichen Schulwoche müsste zu einer Verlängerung der Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte führen. Die heute in Art. 40 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) festgelegte Jahresarbeitszeit von 1'930 Stunden der Lehrkräfte beinhaltet eine – je nach Schulstufe unterschiedliche – Anzahl wöchentlicher Lektionen („Pflichtlektionen“). Diese sind auf der Basis von 38 bzw. 39 Schulwochen festgelegt. Die Jahresarbeitszeit beinhaltet neben der effektiven Unterrichtszeit auch die Zeit für die Erfüllung des restlichen Berufsauftrags. Darin eingeschlossen sind nebst den effektiven Lektionen auch die Unterrichtsvorbereitung, die Schul- und Qualitätsentwicklung, die Weiterbildung, Elterngespräche, Schulprojekte etc. Bei der Berechnung dieser Jah-

resarbeitszeit wurde davon ausgegangen, dass sie grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung zu entsprechen hat.

Die Erfahrung zeigt, dass die Jahresarbeitszeit von 1'930 Stunden zur Erfüllung der Pflicht-Lektionen knapp bemessen ist. Eine Änderung, wie sie der Motionär wünscht, würde deshalb zu einer Erhöhung der Jahresarbeitszeit führen. Im Bereich der Lehrkräfte zeigt der interkantonale Vergleich zudem, dass eine solche Massnahme nicht personalverträglich ist. Die Anzahl Pflicht-Lektionen der Berner Lehrpersonen ist hoch (bei den Gymnasien ist sie schweizweit die höchste). Zudem zeigt der Vergleich auf, dass der Kanton Bern bei den Lehrerlöhnen derzeit nicht konkurrenzfähig ist.¹

Es ist richtig, dass die zusätzliche Ferienwoche, wie der Motionär berechtigterweise feststellt, für berufstätige Eltern belastend sein kann, sowohl was die Betreuungsmöglichkeit als auch die Kosten betrifft. Entschärfend wirkt allerdings, dass die Ferienordnung des Kantons Bern langfristig auf der Homepage der Erziehungsdirektion aufgeschaltet wird und die Eltern dadurch die Betreuung ihrer Kinder frühzeitig planen und organisieren können. Zudem hat der Regierungsrat bei der Beantwortung der Motion M 091/2014 Marti Bern (SP-JUSO-PSA) «Ferienbetreuung für Schulkinder: Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton» die Wichtigkeit der Ferienbetreuung betont und prüft, finanzierbare Ferienbetreuungsangebote für Schulkinder.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat

¹ Vgl. hierzu: Medienmitteilung; Regierungsrat vom 17. Mai 2016, https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2016/05/2016_0517_1004_weiterhin_handlungsbedarfbeidenloehnen